

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Geprüften Bestatter / Geprüften Bestatterin"

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 19. Mai 2006 und der Vollversammlung vom 4. Juni 2006 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1, den §§ 41, 74 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung § 91 Abs. 1 Nr. 4 a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung folgende besonderen Rechtsvorschriften:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendige Qualifikation verfügt, um die Tätigkeiten als Bestatter/-in eigenverantwortlich auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Bestatter/Geprüfte Bestatterin".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine einschlägige Abschlussprüfung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit oder
- (2) eine Gesellen- bzw. Abschlussprüfung als Tischler/in bzw. Bürokaufmann/frau und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist.
- (3) Abweichend davon kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. fachpraktischer Teil
2. fachtheoretischer Teil

§ 4 Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Im fachpraktischen Teil hat der Prüfling folgende Arbeiten auszuführen:
 1. Das Versorgen und Ankleiden eines Verstorbenen, insbesondere kosmetische Versorgung und einfache Thanatopraxie
 2. Das Aufbahren eines Verstorbenen; eine Dekoration in der Trauerhalle oder am Grab
 3. Fertigstellen eines Sarges und der Ausstattung
 4. Einbringen einer Schalung im Grab, Herrichten des Grabes zur Beerdigung, Überbauung eines Nachbargrabes
- (2) Im fachtheoretischen Teil hat der Prüfling Kenntnisse in folgenden Fächern nachzuweisen:
 1. Hygiene, insbesondere hygienische Versorgung Verstorbener, Überführung, Aufbewahrung
 2. Gestaltung, insbesondere Aufbahrung und Ausgestaltung der Trauerfeier, Trauerfloristik, Gestaltung von Trauerbriefen, -anzeigen und Danksagungen, Riten und Gebräuche, Trauermusik
 3. Gesprächsführung und Grundlagen der Trauerpsychologie
 4. Recht, insbesondere Grundlagen des Bestattungs- und Friedhofsrechts, Vorschriften bei Überführungen, Personenstandsrecht, Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, Vertragsrechts, Handels- und Gesellschaftsrechts, Erbrechts, Rechts der Arbeitssicherheit, Berufskunde
 5. Betriebswirtschaft, insbesondere wirtschaftliche Betriebsführung und Marketing
 6. Beratungsgespräch
 7. Warenkunde
- (3) Die Prüfung gemäß Absatz 1 soll nicht länger als fünf Stunden dauern.
- (4) Die Prüfung wird gemäß Absatz 2 in den Fächern 1 - 5 schriftlich und in den Fächern 6 und 7 mündlich durchgeführt. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als fünf Stunden, die mündliche Prüfung nicht länger als 60 Minuten je Prüfling dauern.

§ 5 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil sowie innerhalb des fachpraktischen Teils die Arbeit gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und im fachtheoretischen Teil im Prüfungsfach gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 6 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 6 Durchführung der Prüfung

(1) Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung für nichthandwerkliche Berufe in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

(2) Soweit einzelne Prüfungsteile, Prüfungsfächer bzw. Prüfungsarbeiten gemäß § 4 Absatz 1 und 2 vor anderen zuständigen Fortbildungsprüfungsausschüssen einer Handwerkskammer abgelegt worden sind, sind diese zu berücksichtigen.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser besonderen Rechtsvorschriften anhängige Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen besonderen Rechtsvorschriften zu Ende geführt. In diesem Fall gelten die bisherigen besonderen Rechtsvorschriften weiter. Auf Antrag des Prüflings ist auch in diesen Fällen nach den neuen besonderen Rechtsvorschriften zu verfahren.

(2) Der Antrag muss vor Beginn der Prüfung gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Geprüften Bestatter/ Bestatterin" vom 21.06.2001 außer Kraft.